

## Informationen zur Nutzungseinschränkung beleuchteter Werbeanlagen (§ 11 EnSikuMaV)

### Warum Werbeanlagen in unseren Restaurants während des Betriebs nicht ausgeschaltet werden

- Die unter § 11 EnSikuMaV geregelte Untersagung des Betriebs beleuchteter oder lichtemittierender Werbeanlagen im Zeitraum 22 Uhr bis 16 Uhr des Folgetages kann nur **gastronomische Einrichtungen** betreffen, die **nicht geöffnet** sind.
- Die Beleuchtung der Werbeanlagen von Restaurants in der Systemgastronomie, die im Gegensatz z.B. zum Einzelhandel auch nach 22 Uhr geöffnet haben, ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Abwehr anderer Gefahren zwingend erforderlich:
  - o Zum einen dient die Systemgastronomie – gerade in der Zeit nach 22 Uhr und bis 7 Uhr, wenn z.B. Supermärkte geschlossen sind – der Grundversorgung der Bevölkerung. Durch das Ausschalten der entsprechenden Beleuchtung entsteht jedoch der Eindruck, dass die jeweiligen Restaurants geschlossen sind, sodass potenzielle Gäste die Restaurants nicht aufsuchen werden. Dies ist insbesondere, aber nicht nur, der Fall, wenn Gäste über weite Entfernungen hinweg durch die Leuchtreklame, beispielsweise bei von den Hauptverkehrsstraßen entfernten Örtlichkeiten, auf das Restaurant und dessen Öffnung hingewiesen werden. **Geöffnete Restaurants sind nur entsprechend beleuchtete Restaurants.**
  - o Zum anderen ist zu beachten, dass die Beleuchtung von Werbeanlagen, insbesondere beleuchtete Wegweiser, digitale Menüboards, etc. der Verkehrssicherheit auf den Parkplätzen und in den Drive-In, die auch nach 22 Uhr geöffnet bleiben, der Verkehrs- und Betriebssicherheit dient. Die Werbeanlagen leisten zudem einen wichtigen Beitrag zur Ausleuchtung von Straßen, Innenstädten oder auch entlegenen Rastflächen – und somit einen großen und wichtigen Beitrag in Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- Für Restaurants, die 24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche geöffnet sind, sind beleuchtete Werbeanlagen betriebswirtschaftlich besonders wichtig, um potenzielle Gäste auf sich aufmerksam zu machen. Dies gilt vor allem für das Geschäft während der Randzeiten, also zu Abend-, Nacht- und Morgenstunden, d.h. insbesondere in diesen Zeiten sind die Restaurants zwingend hierauf angewiesen. **Eine Abschaltung von Werbeanlagen käme grundsätzlich einer faktischen Betriebsschließung gleich.** Damit verbunden wären enorme wirtschaftliche Folgen für die in aller Regel mittelständischen Betreiber und ihre Mitarbeiter.

---

**Bei Rückfragen oder Anordnung von Behörden bitte umgehend Team-/Bezirksleiter informieren und das Formblatt „Meldung Behördenanordnung“ ausfüllen.**